

Teil I – Aufgabenstellungen

Widmen wir uns zunächst einem Kurzüberblick zu den Vorgaben für die Aufgaben in Leistungskontrollen bis hin zu den Prüfungen in Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die erwartete Bearbeitung orientiert sich an den drei sogenannten Anforderungsbereichen. Diese bilden drei Arten von Aufgabenstellungen ab, die beherrscht werden müssen:

Anforderungsbereich I – Vokabelebene; Gelerntes wiedergeben können
Anforderungsbereich II – Fallanwendung und -lösung
Anforderungsbereich III – Reflexion über Lösungsalternativen, Probleme etc.

Zu den diese Aufgabenstellungen beschreibenden Operatoren vergleiche im Anhang (► Anlage 1). Auf den nächsten Seiten werden die Operatoren zu den drei Anforderungsbereichen anhand von Definition und einer Beispielaufgabe mit Lösung vorgestellt. Die Rechtsthemen der Beispiele sind bewusst bunt gemischt und können neben Verständnis für die Aufgabenstellungen auch zur Wiederholung des eigenen Wissens genutzt werden.

Zum Abschluss ein Hinweis auf die hier empfohlene Fallbearbeitung:²

1. Fall und Fragen einmal, ohne irgendetwas anderes zu tun, einfach nur durchlesen. Ziel ist es, den Bearbeitungsrahmen abzustecken. Oft geht einem beim Lesen des Falls mehr durch den Kopf als am Ende wirklich

2 Die Darstellung dieses Buches verzichtet bewusst auf die Verwendung des seit 01.01.2020 geläufigen Begriffs »Handlungssituation«. Die dargestellten »Fälle«, Aufgaben und Übungen fokussieren Rechtsprobleme und wollen nicht möglichst viele Ausbildungsinhalte erfassen, sind demnach Ausschnitte von Handlungssituationen.

gefragt wird oder in der konkreten Situation problematisch ist. (Konzentrieren Sie sich auf das, worauf es ankommt. Alles andere ist Zeitverschwendung, mögen die Fragen, die Ihnen durch den Sinn gehen, auch noch so berechtigt erscheinen!) Bedenken Sie immer: Die Prüfungszeit ist begrenzt und der Prüfer wählt den Problemausschnitt aus, zu dem Sie Ihr Wissen zeigen dürfen. Auch in der Realität geht es immer um spezielle Probleme in einer speziellen Situation und nicht um allgemeine rechtliche Darlegungen, um Wissen zu zeigen!

2. Lesen von Fall und Fragen mit Markieren entscheidender Informationen, u. U. mit unterschiedlichen Farben für die jeweiligen Fragen. Auch Randbemerkungen sind in dieser Phase hilfreich, z. B. Stichwort zu erkanntem Thema (Verknüpfung mit Fachwissen).
3. Lesen nun verbunden mit Notizen zu den Fragen, um die Prüfungsleistung, sei es Klausur oder mündlicher Vortrag, endgültig vorzubereiten.

1 Operatoren – Anforderungsbereich I

(Der Schwerpunkt liegt auf Verben, die typisch sind für schriftliche und mündliche Prüfungen.)

Einführung:

Der AFB I umfasst Aufgabenstellungen, die auf der Vokabel- bzw. Reproduktionsebene angesiedelt sind. Durch die verschiedenartige Wiedergabe erlernten Wissens werden Kenntnisse nachgewiesen. Die nachfolgenden Übungsaufgaben veranschaulichen die Operatoren und trainieren deren Anwendung in unterschiedlichen rechtlichen Themengebiete.

NENNEN

einem Text Fakten entnehmen/etwas ohne Erläuterung aufzählen

Beispielaufgabe:

Nennen Sie die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten eines AN/Azubis, um auf Fehlverhalten seines AG zu reagieren.

Antwort:

- Personalgespräch
- Gefährdungsanzeige
- Arbeitsverweigerung
- Remonstration (insbesondere bei Delegation)
- Whistle Blowing
- Betriebsrat oder MAV einschalten, soweit vorhanden

BESCHREIBEN

Merkmale, Eigenschaften, Vorgänge möglichst genau darstellen

Beispielaufgabe:

Beschreiben Sie das Vorgehen bei der Remonstration durch den AN.

Antwort:

1. Feststellung offenkundiger Fehler bzw. begründeter Zweifel im ärztlichen Anordnungsverhalten
2. Pflicht zur sofortigen angemessenen Unterrichtung des Arztes und Aufforderung zur Inhaltskontrolle des eigenen Anordnungsverhaltens
3. Beachtung des ärztlichen korrigierten Anordnungsrahmens; ggf. erneute Remonstration
4. bei verbleibenden Zweifeln oder offenkundiger Fehlerhaftigkeit – Arbeitsverweigerung und Auslösung anderweitiger ärztlicher Hilfe
5. Dokumentation der von der Pflegekraft veranlassten/durchgeführten Maßnahmen

WIEDERGEHEN

mit eigenen Worten wiederholen, reproduzieren, schildern

Beispielaufgabe:

Geben Sie die Pflichten eines Azubis in der Pflege nach § 17 PfäBG wieder.

Antwort:

- Bemühen um Kompetenzerwerb
- Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Aufgaben
- Schweigepflicht und Verschwiegenheitspflicht einhalten
- Rechte der Menschen achten, die gepflegt werden

ZUSAMMENFASSEN

Resultate in knapper Form zusammenhängend formulieren

Beispielaufgabe:

Fassen Sie die Vorgaben zur besonderen Bedarfskonstellation nach SGB XI zusammen. (Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegegebedürftigkeit, 3. Auflage vom Mai 2021, S. 42)

Antwort:

- Grundlage: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine (Verlust von Geh-, Steh- und Greiffunktion nicht durch Hilfsmittel kompensierbar), z. B.: Wachkoma, Lähmungen, hochgradiger Tremor etc.

- Folgen:
 - vollständig von Hilfe abhängig
 - nur in geringem Maße Hilfebedarf in den Modulen 2, 3 und 6 vorhanden
 - 90 Punkte für Pflegegrad 5 werden nicht erreicht
- Reaktion:
 - Pflegegrad 5 wird trotz niedrigerer Punktzahl zuerkannt

DARSTELLEN/DARLEGEN (zum Teil AFB II zugeordnet)

beschreiben, schildern, anschaulich machen

Beispielaufgabe:

Stellen Sie die haftungsrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit indirekter aktiver Sterbehilfe in Deutschland dar.

Antwort:

Straflos, wenn Patientenwille gegeben ist

Patientenwille

- Einwilligung des Patienten
- Aufklärung über lebensverkürzende Wirkung
- entsprechende Regelung in Patientenverfügung möglich
- bei Einwilligungsunfähigkeit entscheidet Betreuer/Bevollmächtigter im Rahmen von § 1829 BGB

BENENNEN

etwas dem Fachwortschatz entsprechend genau angeben

Beispielaufgabe:

Benennen Sie die vier Abstufungen der Selbständigkeit nach dem SGB XI.

Antwort:

- selbständig
- überwiegend selbständig
- überwiegend unselbständig
- unselbständig

DEFINIEREN

Fachbegriffe allgemeinverständlich verdeutlichen

Beispielaufgabe:

Definieren Sie den arbeitsrechtlichen Fachbegriff *Abmahnung*.

Antwort:

Schriftlich erteilte Rüge bzgl. eines Fehlverhaltens des Mitarbeiters (AN) durch einen Vorgesetzten mit Direktionsrecht. Grundlage ist ein reduziertes Vertrauen in eine Verhaltensänderung des betroffenen AN ohne Druck seitens des AG.

Bestandteile:

- genaue Beschreibung des Fehlverhaltens (Beantwortung aller diesbezüglichen W-Fragen)
- genaue Benennung des in Zukunft in solchen Situationen vom AN erwarteten Verhaltens
- Androhung rechtlicher Konsequenzen bei weiteren Verstößen

2 Operatoren – Anforderungsbereich II

(Der Schwerpunkt liegt auf Verben, die typisch sind für schriftliche und mündliche Prüfungen.)

Einführung:

Der AFB II umfasst Aufgabenstellungen, die auf der Anwendungsebene angesiedelt sind. Das erlernte Wissen muss jetzt mit den Angaben des Falls/ des Sachverhalts/der Handlungssituation in Verbindung gebracht und angewendet werden. Es geht folglich im Schwerpunkt um Transferarbeit (Übertragung des Gelernten auf das/die dargestellte/n Problem/e!).

Die nachfolgenden Übungsaufgaben veranschaulichen die Operatoren und trainieren deren Anwendung in unterschiedlichen rechtlichen Themengebieten.

ERKLÄREN

etwas durch die Angabe von Ursachen und Bedingungen verständlich machen

Beispielaufgabe:

Erklären Sie den Umgang mit der Aufsichtspflicht in der Pflege.

Antwort:

Pflegekräfte kann eine Aufsichtspflicht ggü. einem zu versorgenden Menschen treffen, wenn bei diesem eine Situation gegeben ist, in der bestehende Gefahren nicht mehr erkannt werden oder angemessen mit ihnen umgegangen werden kann. Diese konkrete Gefahr müsste erkannt und festgestellt werden.

Dann müsste die Gefahr abgestellt werden. D. h.: Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der *Ressourcen* des Betroffenen zu erwägen, um die Gefahr abzustellen. Die Abwägung des Für und Wider erfolgt unter besonderer Berücksichtigung

- der *Sicherheitsinteressen* der Einrichtung und
- der Gewährleistung einer *freien*, selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Person.

VERGLEICHEN

prüfend gegeneinander abwägen, Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten, Unterschiede darstellen

Beispielaufgabe:

Vergleichen Sie Mord und Totschlag.

Antwort:

Beides sind Straftaten, die das Töten eines anderen Menschen verbieten. Totschlag erschöpft sich in diesen Vorgaben, ergänzt um die Vorgabe des vorsätzlichen Handelns. Mord beinhaltet den Totschlag und verlangt zusätzlich eine im StGB genannte besondere Begehungsweise oder ein besonderes Motiv (= Mordmerkmale).

ANALYSIEREN

aus einem Ganzen Einzelbestandteile untersuchen und geordnet darstellen

Beispielaufgabe:

Analysieren Sie die Vorgaben für eine ordentliche Kündigung durch den AG mit und ohne Beachtung des KSchG.

Antwort:

Die ordentliche oder auch fristgemäße Kündigung seitens des AG setzt voraus, dass

- schriftlich gekündigt wird,
- ein Grund nicht angegeben werden muss und
- eine Frist (aus Vertrag oder Gesetz) einzuhalten ist.

Wenn in einem Betrieb allerdings mehr als fünf AN in Vollzeit arbeiten, muss der AG das KSchG beachten. Danach werden die AN, die bereits länger als sechs Monate im Betrieb arbeiten, durch die Vorlage eines Kündigungsgrundes (Person, Verhalten, Betrieb) vor Kündigungen besonders geschützt. Der AG muss im Zweifel das Bestehen des Grunds nachweisen (Kündigungsschutzklage). Die übrigen Vorgaben entsprechen den allgemeinen der ordentlichen Kündigung.

ERLÄUTERN

zusätzliche Informationen zum Verständnis heranziehen

Beispielaufgabe:

Ein Kollege von Ihnen arbeitet seit dem Eintritt der Demenz bei seiner Mutter nur noch halbtags in der Einrichtung Ihres AGs. In dieser Zeit ist die Mutter in der Tagespflege. Nach Dienstschluss holt der Kollege die Mutter nach Hause in den gemeinsamen Haushalt. Unbeaufsichtigt kann sie seiner Einschätzung nach nicht mehr bleiben.

Erläutern Sie die Leistungen der Pflegekasse für die Versorgung der Mutter Ihres Kollegen. Die Mutter hat Pflegegrad 3.

Antwort:

Die Mutter wird laut Fallschilderung von Sohn und Tagespflege arbeitsteilig versorgt. Es liegt hier eine Kombinationspflege vor. Für die Pflege durch den Sohn erhält die Mutter Pflegegeld (Höhe abhängig von ihrem Pflegegrad) und für den Tagespflegeaufenthalt die Leistung teilstationäre Pflege (Höhe ebenfalls abhängig vom Pflegegrad). Bei dieser Kombination stehen beide Leistungen ungekürzt nebeneinander. Es werden also jeweils 100 % von der Pflegekasse finanziert.

ABLEITEN

eine Sache von etwas herleiten bzw. auf etwas zurückführen
(Variante: **NACHWEISEN** – etwas mit Fakten, Theorien bestätigen)

Beispielaufgabe:

Leiten Sie aus der gerichtsmedizinischen Diagnose, ein Patient mit infauster Prognose ist an der Überdosis eines Präparats gestorben, die Bedingungen für seinen Tod durch Suizid oder Sterbehilfe ab.

Antwort:

Entscheidend ist die Frage, wie die Überdosis in den Körper des (sterbenskranken) Verstorbenen kam. Hat er sich die Überdosis wissentlich selbst zugeführt (mindestens letzter Akt der Einnahme), dann liegt ein Suizid vor. Ist die Überdosis durch eine Person von außen zugeführt worden (durch letzten Akt, z. B. Injektion), dann liegt Sterbehilfe vor.

BESTIMMEN

etwas durch analytische Arbeit herausfinden

Beispielaufgabe:

Einem Patienten (amb.)/Bewohner (stat.) wird im Rollstuhl ein von ihm nicht zu öffnender Gurt angelegt. Bestimmen Sie die Bedingungen, die zu einer Anwendung des § 1831 BGB führen.

Antwort:

Das Betreuungsrecht kommt zur Anwendung, wenn an einem einwilligungsunfähigen Menschen eine Freiheitsberaubung begangen wird und die Voraussetzungen des Betreuungsrechts gegeben sind: Patient ist nicht mehr einwilligungsfähig; Patient ist in der Situation zu eigenständiger Bewegung fähig (kann Rollstuhl ohne menschliche Hilfe verlassen), Maßnahme wird dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend angewandt; durch Pflegekräfte. Sind diese Bedingungen gegeben und kann der Betroffene zusätzlich den Gurt nicht selbständig öffnen, muss das Betreuungsrecht bei Durchführung dieser Maßnahme beachtet werden.

UNTERSUCHEN

mit Hilfe bestimmter Merkmale genau prüfen

Beispielaufgabe:

Pflegefachmann Georg stürzt auf dem morgendlichen Weg zur Arbeit im gut gebohnerten Hausflur des Mehrfamilienhauses, in dem er wohnt. Er verstaucht sich eine Hand und bricht sich den linken Knöchel. Untersuchen Sie, ob die BGW³ hier zahlen muss.

Antwort:

Die BGW müsste Leistungen erbringen, wenn ein Wegeunfall gegeben ist. Wegeunfall bedeutet, auf dem direkten Weg zur Arbeit kommt es zu einem Unfall mit Körperschaden beim Versicherten.

Georg hat sich auf den Weg zur Arbeit gemacht. Er hat seine Wohnung verlassen und befindet sich im Hausflur des Mehrfamilienhauses. Ein Unfall ist geschehen. Die Verstauchung und der Bruch sind Körperschäden. Allerdings befindet sich Georg noch im von ihm bewohnten Haus. Der Weg zur Arbeit beginnt mit Verlassen des bewohnten Hauses. Das Verlassen der Wohnung ist unzureichend. Damit liegt im Fall von Georg kein Wegeunfall vor. Statt der BGW ist die GKV für die Heilbehandlung zuständig.

3 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – Träger der GUV in der Pflege